

Übersicht: Schuldbezogene Irrtümer

A. DIREKTER VERBOTSIRRTUM (§ 17 STGB)

Täter weiß nicht, dass er gegen (irgendwelche) rechtlichen Verbote oder Gebote verstößt, obwohl er alle Umstände der Tat richtig erfasst, weil er z.B.

- die Verbotsnorm nicht kennt,
- die Verbotsnorm für ungültig hält,
- aufgrund von Fehlvorstellungen über den Geltungsbereich der Verbotsnorm sein Verhalten für rechtlich zulässig hält.

Weitere Frage: War Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar?

B. INDIREKTER VERBOTSIRRTUM (SOG. ERLAUBNISIRRTUM)

Täter glaubt irrig an das Bestehen eines **gesetzlich nicht anerkannten** Rechtfertigungsgrundes, obwohl er alle Umstände der Tat richtig erfasst (Erlaubnisnormirrtum) oder er verkennt die rechtlichen Grenzen eines **an sich anerkannten** Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnisgrenzirrtum). Der Erlaubnisirrtum wird wie der „direkte Verbotsirrtum“ nach § 17 StGB behandelt, da der Täter auch hier auf rechtlicher Ebene irrt: Ihm fehlt das Unrechtsbewusstsein, da er denkt, ein (tatsächlich nicht) existenter Rechtfertigungsgrund greife zu seinen Gunsten ein.

Weitere Frage: War Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar?

C. ERLAUBNISTATUMSTANDSIRRTUM (ETI)

Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines **gesetzlich anerkannten** Rechtfertigungsgrundes, d.h. der Täter nimmt irrig Umstände an, die im Falle ihres wirklichen Vorliegens die Tat rechtfertigen würden.

Problem: Der ETI nimmt aufgrund seiner Struktur eine Zwitterstellung zwischen Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum ein. Mit dem Tatumstandsirrtum verbindet ihn der Irrtum über die tatsächlichen Umstände (beim Tatumstandsirrtum bezogen auf den Tatbestand, beim ETI bezogen auf die Rechtfertigungslage) und mit dem Verbotsirrtum die Fehlvorstellung über die Rechtswidrigkeit. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung des ETI ist umstritten, wie der ETI behandelt werden soll, entweder über § 17 StGB

oder über § 16 StGB. Es geht also darum, welche gesetzliche Wertung am ehesten der Problematik des ETI entspricht.

Der Aufbau in der Klausur

A. Vorsatzdelikt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Ein Rechtfertigungsgrund greift nicht, weil die zur Rechtfertigung notwendigen objektiven Umstände (sog. Erlaubnistatumstände) nicht vorliegen.

III. Erlaubnistatumstandsirrtum *[zur Verortung des ETI im Prüfungsaufbau s. die [Lösungsskizze zu Fall 7](#)]*

Der Täter könnte sich eine Situation vorgestellt haben, die ihn bei ihrem objektiven Vorliegen gerechtfertigt hätte.

1. Vorliegen der Figur Erlaubnistatumstandsirrtum

a) Definition des ETI

b) Sichtweise des Täters als Realität gedacht: Wäre das Verhalten von einem Rechtfertigungsgrund gedeckt? Prüfung des Rechtfertigungsgrundes anhand seiner Vorstellungen.

2. Rechtliche Behandlung des ETI

3. Ergebnis: Klausurtaktisch wäre (wenn Entscheidung nötig) der rechtsfolgenverweisenden (vorsatzschuldverneinenden) eingeschränkten Schuldtheorie am ehesten zu folgen.

IV. Ergebnis: Der Täter ist nicht nach der Vorsatztat strafbar.

B. Fahrlässigkeitsdelikt

Nicht vergessen werden darf, nach Ablehnung des Vorsatzdeliktes noch das entsprechende Fahrlässigkeitsdelikt zu prüfen (z.B. ist von § 212 I der § 222 das Äquivalent), sofern überhaupt ein solches

existiert (nicht gegeben z.B. bei § 303 I). Die Sorgfaltspflichtverletzung kann sich dann daraus ergeben, dass die wirklichen Umstände für den Täter erkennbar waren.

D. DOPPELIRRTUM

Der „Doppelirrtum“ ist (zahlenmäßig) eigentlich nur ein Irrtum, nämlich ein Erlaubnisirrtum (siehe oben B.). Der Täter nimmt irrig die tatsächlichen Voraussetzungen für einen gesetzlichen anerkannten Rechtfertigungsgrund an und verkennt zugleich dessen rechtliche Grenzen. Dieser Fall wird als bloßer Erlaubnisirrtum behandelt und über § 17 gelöst, da auch bei Annahme der Umstände nach Vorstellung des Täters keine Rechtfertigung vorliegen würde (d.h. kein ETI).